

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN OR INTO, OR TO ANY PERSON LOCATED OR RESIDENT IN, THE UNITED STATES OF AMERICA, ITS TERRITORIES AND POSSESSIONS OR TO U.S. PERSONS, IN THE UNITED KINGDOM OR IN OR INTO AUSTRALIA, CANADA, JAPAN, SOUTH AFRICA OR ANY OTHER JURISDICTION WHERE TO DO SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF THE RELEVANT LAWS OF SUCH JURISDICTION.

Öffentliches Kaufangebot

durch

SITINDUSTRIE Suisse SA, Le Mont-sur-Lausanne, Schweiz

für

alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien

mit einem Nennwert von je CHF 200.00

der

Zwahlen et Mayr S.A., Aigle, Schweiz

(das "**Angebot**")

Angebotspreis: SITINDUSTRIE Suisse SA (die "**Anbieterin**" oder "**Sitindustrie**") bietet CHF 147.10, netto in bar ("**Angebotspreis**") je Inhaberaktie von Zwahlen et Mayr S.A. ("**ZM**") mit einem Nennwert von CHF 200.00 (je eine "**ZM Inhaberaktie**", alle zusammen "**ZM Inhaberaktien**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag aller Verwässerungseffekte hinsichtlich der ZM Inhaberaktien reduziert, die zwischen dem Datum dieses Angebotsprospekts (wie unten definiert) und dem Vollzug (wie unten definiert) wirksam werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen durch ZM, Aufspaltungen, Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und den Verkauf von eigenen ZM Inhaberaktien durch ZM zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro ZM Inhaberaktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von ZM Inhaberaktien durch ZM zu einem Preis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Umwandlungs- oder anderen Rechten zum Erwerb von ZM Inhaberaktien, die Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form und die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert durch ZM.

Angebotsfrist: 3. Oktober 2025 bis zum 30. Oktober 2025, 16:00 Uhr MEZ (vorbehaltlich einer Verlängerung der Angebotsfrist).

Offer Manager: Zürcher Kantonalbank, 8001 Zürich, Schweiz ("**ZKB**")

Öffentliches Kaufangebot von SITINDUSTRIE Suisse SA

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

| Zwahlen et Mayr S.A. | Valorenummer | ISIN | Tickersymbol |
|---------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| ZM Inhaberaktien | 266 173 | CH0002661731 | ZWM |

Angebotsprospekt vom 18. September 2025 ("**Angebotsprospekt**")

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Angebotsrestriktionen (*Offer Restrictions*)

Allgemein

Das in diesem Angebotsprospekt beschriebene Angebot wird weder direkt noch indirekt in Ländern oder Jurisdiktionen gemacht, in denen das Angebot widerrechtlich wäre oder gegen anwendbare Gesetze oder Vorschriften verstossen würde oder in denen die Anbieterin verpflichtet wäre, die Bedingungen und Bestimmungen des Angebots in irgendeiner Weise zu ändern oder anzupassen oder ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden einzureichen oder zusätzliche Handlungen vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Jurisdiktion zu erstrecken. Alle Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Jurisdiktionen verbreitet, noch in solchen Ländern oder Jurisdiktionen versandt werden und dürfen von niemandem zur Werbung für Verkäufe oder Käufe von Beteiligungspapieren von ZM in solchen Ländern oder Jurisdiktionen verwendet werden.

Die Aktionäre von ZM sind angehalten, den Angebotsprospekt und alle anderen Angebotsunterlagen sorgfältig zu prüfen. Das Angebot kann nicht vor Ablauf einer Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen (sofern diese nicht von der Schweizer Übernahmekommission "**UEK**" verlängert wird) angenommen werden. Die Karenzfrist läuft ab dem 19. September 2025.

Gemäss Schweizer Recht können ZM Inhaberaktien, die im Rahmen des Angebots angedient wurden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für die ZM Inhaberaktien lanciert wird, grundsätzlich nicht mehr zurückgezogen werden.

United States of America - Notice to U.S. Holders

Shareholders of ZM in the United States of America (the "**United States**" or "**U.S.**") are advised that the ZM Bearer Shares are not listed on a U.S. securities exchange and that ZM is not subject to the periodic reporting requirements of the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the "**U.S. Exchange Act**"), and is not required to, and does not, file any reports with the U.S. Securities and Exchange Commission (the "**SEC**") thereunder.

The Offer described in this Offer Prospectus is being made for all publicly held ZM Bearer Shares of ZM, a Swiss company, and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States.

The Offer is being made in the US pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the U.S. Securities Exchange Act, subject to the exemptions provided by Rule 14d-1 under the U.S. Exchange Act for a tier I tender offer (the "**Tier I Exemption**") and any other exemptions from such requirements granted by the SEC, and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, offer timetable, settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws. Holders of the ZM Bearer Shares resident in the U.S. (each a "**U.S. Holder**") are urged to consult with their own legal, financial and tax advisors (including with respect to Swiss law) regarding the Offer.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

U.S. Holders should be aware that this Offer Prospectus and any Offer documents have been or will be prepared in accordance with the requirements of the TOB and Swiss disclosure requirements, format and style, all of which differ from those generally applicable in the U.S. ZM's financial statements and all ZM financial information included in this Offer Prospectus and any Offer documents have been or will have been prepared in accordance with Swiss GAAP FER as adopted by Switzerland and that may not be comparable to the financial statements or other financial information of US companies or companies whose financial statements are prepared in accordance with generally accepted accounting principles in the U.S.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. holder of ZM Bearer Shares may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local, as well as foreign and other tax laws. Each U.S. Holder is urged to consult with independent legal, tax and financial advisors in connection with making a decision regarding the Offer, including, without limitation, to consider the tax consequences associated with such holder's acceptance of the Offer.

According to the laws of Switzerland, ZM Bearer Shares tendered into the Offer may generally not be withdrawn after they are tendered except under certain circumstances, in particular in case a competing offer for ZM Bearer Shares is launched.

As permitted under the Tier I Exemption, the settlement of the Offer is based on the applicable Swiss law provisions, which differ from the settlement procedures customary in the United States, particularly as regards to the time when payment of the consideration is rendered. The Offer, which is subject to Swiss law, is being made to U.S. Holders in accordance with the applicable U.S. securities laws, and applicable exemptions thereunder, in particular the Tier I Exemption. To the extent the Offer is subject to U.S. securities laws, those laws only apply to U.S. Holders of ZM Bearer Shares and will not give rise to claims on the part of any other person. U.S. Holders should consider that the Offer Price for the Offer is being paid in CHF and that no adjustment will be made based on changes in the exchange rate.

It may be difficult for U.S. Holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. federal securities laws, since ZM and the Offeror are each located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. Holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a non-U.S. and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The Offeror and any of its affiliates and any advisor, broker or financial institution acting as an agent or for the account or benefit of the Offeror may, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, rules and regulations and pursuant to exemptive relief granted by the SEC from Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act, make certain purchases of, or arrangements to purchase, shares of ZM from shareholders of ZM who are willing to sell their ZM Bearer Shares outside the Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. The Offeror will disclose promptly any information regarding such purchases of shares of ZM in Switzerland and the United States through the electronic media, if and to the extent required under applicable laws, rules and regulations in Switzerland.

Neither the SEC nor any U.S. state securities commission has (i) approved or disapproved of the Offer, (ii) passed upon the merits or fairness of the Offer or (iii) passed upon the adequacy,

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

accuracy or completeness of the disclosure in relation to the Offer. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

United Kingdom

The communication about the Offer is not being made by, and has not been approved by, an "authorized person" for the purposes of Section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA"), as amended. The offer documents in connection with the Offer are not for distribution to persons whose place of residence, seat or usual place of residence is in the United Kingdom ("U.K."). In the U.K., this offer prospectus and any other documents relating to this Offer is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within article 19(5) of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in the United Kingdom (as amended, the "**Order**"), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**Relevant Persons**"). No communication in respect of this Offer must be acted on or relied on by persons whose place of residence, seat or usual place of residence is in the United Kingdom and who are not Relevant Persons. This Offer, any investment or investment activity to which this communication relates is/will be available only in the United Kingdom to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

Australia, Canada, Japan and South Africa

This Offer is not being made or addressed to ZM shareholders whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada, Japan or South Africa, and such shareholders may not accept this Offer. This Offer Prospectus and any and all materials related thereto should not be sent in or into Australia, Canada, Japan or South Africa, (including by use of, or by any means or instrumentality, for example, e-mail, post, facsimile transmission, telephone or internet, of interstate or foreign commerce, or any facilities of a national securities exchange), and this Offer Prospectus cannot be accepted directly or indirectly or by any such use, means, or instrumentality, in or from within Australia, Canada, Japan or South Africa. Accordingly, copies of this Offer Prospectus and any related materials are not being, and must not be, mailed, forwarded, transmitted or otherwise distributed or sent in or into or from Australia, Canada, Japan or South Africa, or, in their capacities as such, to custodians, trustees, agents or nominees holding ZM Shares for Australian, Canadian, Japanese or South African persons, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) must not distribute, forward, mail, transmit or send them in, into or from Australia, Canada, Japan or South Africa. Any person accepting this Offer Prospectus shall be deemed to represent to the Offeror such person's compliance with these restrictions and any purported acceptance of the Offer that is a direct or indirect consequence of a breach or violation of these restrictions shall be null and void. ZM shareholders wishing to accept the Offer must not use the mailing system of Australia, Canada, Japan or South Africa for any purpose directly or indirectly related to the acceptance of the Offer. Envelopes containing acceptances must not be post marked in Australia, Canada, Japan or South Africa. When completing the acceptance, shareholders wishing to accept the Offer must provide an address that is not located in Australia, Canada, Japan or South Africa. Shareholders will be deemed to have declined the

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Offer if they (i) submit an envelope postmarked in Australia, Canada, Japan or South Africa or (ii) provide an address located in Australia, Canada, Japan or South Africa. Shareholders will be deemed to have declined the Offer if they do not make the representations and warranties set out in the acceptance.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtet sind oder für zukunftsgerichtet gehalten werden können. In einigen Fällen sind diese zukunftsgerichteten Aussagen durch die Verwendung von zukunftsgerichteten Begriffen erkennbar wie "anstreben", "glauben", "schätzen", "antizipieren", "erwarten", "beabsichtigen", "können", "werden", "planen", "sollen" oder ähnlichen Begriffen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beinhalten oder beschreiben Sachverhalte, die keine historischen Tatsachen sind oder die nicht unter Verweis auf vergangene Ereignisse beweisbar sind. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten naturgemäss bekannte und unbekanntes Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und/oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft eintreten können oder nicht.

A. Hintergrund und Zweck des Angebots

ZM ist eine nach dem Schweizer Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Aigle, Schweiz, und die ZM Inhaberaktien sind seit dem 2. August 1996 an der Schweizer Börse SIX ("**SIX**") kotiert (Wertpapierkennnummer: 266 173; ISIN: CH0002661731; Tickersymbol: ZWM) kotiert. Die ZM Inhaberaktien werden in CHF gehandelt. ZM hat ausserdem ZM Namenaktien (wie nachstehend definiert) ausgegeben, die nicht an der SIX kotiert sind.

Die Anbieterin ist eine nach dem Schweizer Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Le Mont-sur-Lausanne, Schweiz, und ist eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Groupe Bader SA, einer nach dem Schweizer Recht organisierten Aktiengesellschaft mit Sitz in Le Mont-sur-Lausanne, Schweiz ("**GBSA**") und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (ohne die Anbieterin und ZM) die "**GBSA Gruppe**").

Die GBSA Gruppe ist auf Recycling und Materialaufwertung sowie Transportdienstleistungen spezialisiert und gilt als führendes Unternehmen in der Recyclingbranche, da sie den gesamten Kreislauf der Materialrückgewinnung und -wiederverwertung abdeckt. Die GBSA Gruppe unterstützt ihre Geschäftstätigkeit mit einem robusten Logistiknetzwerk und einer Flotte von rund 90 Lastwagen, um einen effizienten Materialtransport zu gewährleisten. In den letzten fünf Jahren verzeichnete GBSA Gruppe einen deutlichen Anstieg der Mitarbeiterzahl auf 230 im Jahr 2024. Dieses Wachstum wird durch engagierte und qualifizierte Mitarbeiter getragen, die durch eine starke Führung, eine Kultur der Zusammenarbeit sowie engagierte Schulungs- und Karriereentwicklungsprogramme gefördert werden. Derzeit umfasst die Struktur von GBSA Gruppe fünf integrierte Unternehmen, die an neun Standorten tätig sind und ein umfassendes Geschäftsmodell verkörpern, das industrielle, umweltorientierte und dienstleistungsorientierte Einheiten miteinander verbindet.

Am 9. April 2025 hat GBSA den Kauf aller Aktien der Anbieterin von Cimolai S.p.A., einer Gesellschaft nach italienischem Recht mit Sitz in Rom, Italien ("**Cimolai**"), vollzogen und erwarb

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

damit indirekt 30'000 Namenaktien von ZM mit einem Nennwert von je CHF 200.00 ("**ZM Namenaktien**") und zusammen mit ZM Inhaberaktien die "**ZM Aktien**") und 27'190 ZM Inhaberaktien, insgesamt 81,47 % des gesamten Aktienkapitals von ZM ("**Ersttransaktion**"). Der Erwerb aller Aktien der Anbieterin durch GBSA löste keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots gemäss Artikel 135 des Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 ("**FinfraG**") aus. Der Erwerb/Verkauf sämtlicher Aktien der Anbieterin und damit indirekt von 81,47 % des gesamten Aktienkapitals von ZM erfolgte auf der Grundlage einer Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger gegen Cimolai. Gemäss Artikel 136 Abs. 2 FinfraG entfällt die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots, wenn die Stimmrechte im Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung erworben werden. Mit einem No-Action-Letter vom 3. April 2024 hat die UEK bestätigt, dass der Verkauf bzw. Erwerb der Anbieterin von einer Ausnahme der Angebotspflicht umfasst ist.

Zum Veröffentlichungsdatum dieses Angebotsprospekts besitzt die Anbieterin, zusammen mit allen mit ihr gemeinsam handelnden Personen (wie in Abschnitt C.3 "*In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen*" näher beschrieben, jedoch ohne ZM), insgesamt 30'000 ZM Namenaktien und 27'696 ZM Inhaberaktien, was einem Anteil von 82,19 % der Stimmrechte und des Kapitals von ZM entspricht.

Am 17. September 2025 hat die Anbieterin eine Transaktionsvereinbarung mit ZM ("**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. Gemäss den Bedingungen der Transaktionsvereinbarung hat sich die Anbieterin bereit erklärt, dieses Angebot an die Aktionäre von ZM Inhaberaktien zu unterbreiten, und der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "**Verwaltungsrat**") hat einstimmig beschlossen, das Angebot den Aktionären von ZM Inhaberaktien zur Annahme zu empfehlen.

Die Anbieterin möchte die vollständige Kontrolle (100 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte) über ZM erwerben. Daher bietet die Anbieterin allen verbleibenden Minderheitsaktionären, die ZM Inhaberaktien halten, die Möglichkeit, ihre ZM Inhaberaktien anzudienen und aus einer immer illiquider werdender Investition auszusteigen. Nach dem Vollzug ("**Vollzug**"; das Datum, an dem der Vollzug erfolgt, "**Vollzugsdatum**") des Angebots (siehe im Einzelnen Abschnitt E.2 *Absichten der Anbieterin in Bezug auf ZM; Kraftloserklärung, Abfindungsfusion und*) beabsichtigt die Anbieterin, ZM von der SIX zu dekotieren. Die gesetzlich erforderliche Zustimmung der Aktionäre zur Dekotierung wurde bereits anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung von ZM am 13. Mai 2025 erteilt. Das Angebot ermöglicht den Inhabern von ZM Inhaberaktien, den Ausstieg aus ihrer Investition zu einem Preis innerhalb der Preisspanne, die durch den von ZM beauftragten unabhängigen Fairness Opinion Provider als angemessen beurteilt wird (siehe im Einzelnen Abschnitt *GBericht des Verwaltungsrats von ZM nach Artikel 132 FinfraG*).

B. Das Angebot

1. Gegenstand des Angebots

Ausser soweit nachstehend abweichend aufgeführt und unter Vorbehalt der vorgenannten Angebotsrestriktionen (*Offer Restrictions*), bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden ZM Inhaberaktien.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Das Angebot richtet sich nicht auf ZM-Aktien, die von Sitindustrie und anderen mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen gehalten werden (siehe Abschnitt C. 5. *Beteiligung der Anbieterin an ZM*).

Das Angebot bezieht sich daher auf maximal 12'504 ZM Inhaberaktien, was sich (am Vortag der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts) wie folgt berechnet:

| | |
|--|---------------|
| Ausgegebene ZM Inhaberaktien per 17. September 2025 | 40'200 |
| Durch Sitindustrie und anderen mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften gehaltenen ZM Inhaberaktien per 17. September 2025 | 27'696 |
| <hr/> | |
| Maximale Anzahl von ZM Inhaberaktien, auf die sich das Angebot bezieht | 12'504 |

2. Angebotspreis

2.1. Angebotspreis für jede ZM Inhaberaktie

Der Angebotspreis für jede ZM Inhaberaktie beträgt 147.10 CHF netto in bar.

2.2. Verwässerungseffekte

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag aller Verwässerungseffekte hinsichtlich der ZM Inhaberaktien reduziert, die zwischen dem Datum dieses Angebotsprospekts und dem Vollzug wirksam werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen durch ZM, Aufspaltungen, Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und den Verkauf von eigenen ZM Inhaberaktien durch ZM zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro ZM Inhaberaktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von ZM Inhaberaktien durch ZM zu einem Preis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Umwandlungs- oder anderen Rechten zum Erwerb von ZM Inhaberaktien, die Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form und die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert durch ZM.

2.3. Kosten für die Andienung von ZM Inhaberaktien im Rahmen des Angebots

Die Andienung von ZM Inhaberaktien, welche in einem Wertpapierdepot bei einer Depotbank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der Angebotsfrist und der Nachfrist (beide wie unten definiert) kostenlos und gebührenfrei. Die schweizerische Umsatzabgabe wird von der Anbieterin getragen.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

2.4. Keine Anwendung der übernahmerechtlichen Mindestpreisregeln

Die übernahmerechtliche Mindestpreisregeln gemäss Artikel 135 Abs. 2 FinfraG in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 2 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015 ("**FinfraV-FINMA**") und Artikel 9 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 21. August 2008 ("**UEV**") finden auf das Angebot keine Anwendung. Da die Mindestpreisregeln nach dem Schweizer Übernahmerecht auf das Angebot keine Anwendung finden, müssen die ZM Inhaberaktien nicht bewertet werden.

2.5. [Absichtlich leer gelassen]

[Absichtlich leer gelassen]

2.6. Historische Kursentwicklung

Historische Kursentwicklung der ZM Inhaberaktie seit 2021:

| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025** |
|-------|------|------|------|------|--------|
| Hoch* | 210 | 199 | 180 | 160 | 180 |
| Tief* | 163 | 130 | 139 | 112 | 117 |

* Täglicher Schlusskurs in CHF

** Vom 1. Januar bis zum 17. September 2025 (dem letzten Börsentag vor dem Angebot)

Quelle: Bloomberg

3. Karenzfrist

Unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK dauert die Karenzfrist zehn (10) Börsentage ab Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts ("**Karenzfrist**"), d. h. vom 19. September 2025 bis voraussichtlich zum 2. Oktober 2025. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

4. Angebotsfrist

Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen durch die UEK, wird die Angebotsfrist von zwanzig (20) Börsentagen ("**Angebotsfrist**") voraussichtlich am 3. Oktober 2025 starten und am 30. Oktober 2025 um 16:00 Uhr MEZ enden.

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male auf bis zu vierzig (40) Börsentage oder, mit Genehmigung der UEK, über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern. Im Falle einer Verlängerung verschiebt sich der Beginn der nachstehend definierten zusätzlichen Nachfrist entsprechend.

5. Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und sofern das Angebot zustande gekommen ist, wird eine Nachfrist zur nachträglichen Annahme des Angebots für weitere zehn (10)

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Börsentage ("**Nachfrist**") angesetzt. Sofern weder die Karenzfrist noch die Angebotsfrist verlängert werden, wird die Nachfrist voraussichtlich am 5. November 2025 beginnen und am 18. November 2025 um 16:00 Uhr MEZ enden.

6. Angebotsbedingungen, Verzicht auf Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

6.1. Angebotsbedingungen

Das Angebot wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen (die "**Angebotsbedingungen**") unterbreitet:

- (a) Mindestandienungsquote: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele ZM Inhaberaktien vor, dass diese zusammen mit den von der Anbieterin und den mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen am Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen ZM Inhaberaktien mindestens 90% bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist aller Stimmrechte von ZM entsprechen.
- (b) Keine Untersagung und kein Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, kein Entscheid, keine Verfügung und keine hoheitliche Massnahme von einem zuständigen Gericht oder einer staatlichen Behörde erlassen, die das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb von ZM Inhaberaktien durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise verhindert, verbietet oder für rechtswidrig erklärt.

6.2. Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf die oben genannten Angebotsbedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

6.3. Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub

Die Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.6.1.(a) Mindestandienungsquote gilt bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.6.1.(b) Keine Untersagung und kein Verbot gilt bis zum Vollzug.

Sofern die Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.6.1.(a) Mindestandienungsquote bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt oder aufgehoben ist, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären. Sofern die Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.6.1.(b) Keine Untersagung und kein Verbot bis zum Vollzug weder erfüllt noch auf die Erfüllung dieser Angebotsbedingung verzichtet worden ist, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot für nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um einen Zeitraum von bis zu vier (4) Monaten nach Ablauf der Nachfrist aufzuschieben (jeder solche Aufschub, "**Aufschub**").

Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter der Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.6.1 (b) Keine Untersagung und kein Verbot, sofern und soweit diese Angebotsbedingung nicht erfüllt ist und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine zusätzliche

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Verschiebung des Vollzugs beantragt oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, wenn diese Angebotsbedingung innerhalb des Aufschubs nicht erfüllt ist, noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird.

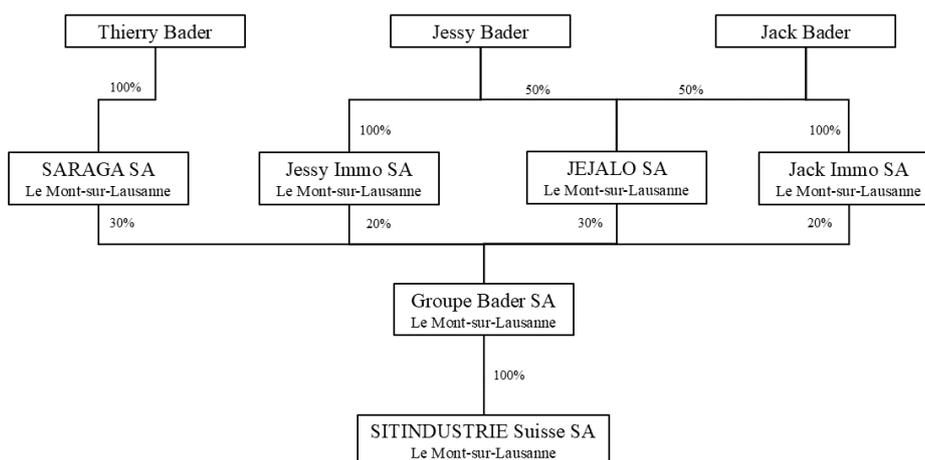
C. Angaben zur Anbieterin und GBSA

1. Firma, Sitz, Kapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht

Die Anbieterin ist eine Aktiengesellschaft gemäss dem schweizerischem Recht mit Sitz in Le Mont-sur-Lausanne, Schweiz. Das im Handelsregister des Kantons Waadt eingetragene Aktienkapital der Anbieterin beträgt CHF 5'000'000, eingeteilt in 50'000 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100. Die Geschäftstätigkeit der Anbieterin besteht im Erwerb, der Verwaltung und der Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie in der Verwaltung sonstiger Vermögenswerte jeglicher Art. Sie kann zudem am Erwerb und der Veräusserung von beweglichen Sachen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter beteiligt sein.

GBSA ist eine Aktiengesellschaft gemäss dem schweizerischem Recht mit Sitz in Le Mont-sur-Lausanne, Schweiz. Das im Handelsregister des Kantons Waadt eingetragene Aktienkapital von GBSA beträgt CHF 1'000'000, aufgeteilt in 1'000 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Der Geschäftszweck der GBSA besteht im Erwerb, dem Verkauf, der Verwaltung von Beteiligungen, der Geschäftsführung und der Finanzierung von Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland.

2. Bedeutende Aktionäre der Anbieterin



Die Anbieterin ist eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft der GBSA. Die Anteile an GBSA werden indirekt von Jack Bader, Jessy Bader und Thierry Bader gehalten, die 100 % der Stimmrechte an GBSA besitzen, wie in der obenstehenden Strukturübersicht dargestellt. Jack Bader, Jessy Bader und Thierry Bader haben eine Aktionärsvereinbarung über ihre indirekte Beteiligung an GBSA geschlossen.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

3. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Für die Zwecke des Angebots handeln GBSA, Jack Bader, Jessy Bader und Thierry Bader sowie alle Gesellschaften, die direkt oder indirekt von GBSA, Jack Bader, Jessy Bader oder Thierry Bader kontrolliert und verwaltet werden, einschliesslich ZM und der von ZM kontrollierten Unternehmen (sofern vorhanden), als mit der Anbieterin gemeinsam handelnd (die "**mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen**").

4. Geschäftsbericht

Als privates Unternehmen veröffentlicht die Anbieterin keine Geschäftsberichte.

5. Beteiligung der Anbieterin an ZM

Am Vortag der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts hält die Anbieterin zusammen mit den mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen insgesamt 30'000 ZM Namenaktien und 27'696 ZM Inhaberaktien, was 82,19 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte von ZM entspricht.

6. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren von ZM

Während der zwölf Monate vor dem Tag der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts haben die Anbieterin und die mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen, wobei ZM für die Zwecke dieses Abschnitts erst ab dem 9. April 2025 (dem Datum des Vollzugs der Ersttransaktion) als mit der Anbieterin gemeinsam handelnde Person gilt, 27'696 ZM Inhaberaktien und 30'000 ZM-Namenaktien. Der höchste Kaufpreis, der in diesem Zeitraum für ZM-Aktien gezahlt wurde, betrug CHF 159.

D. Finanzierung des Angebots

Die Anbieterin wird das Angebot aus eigenen Mitteln der GBSA Gruppe finanzieren.

E. Angaben zu ZM

1. Firma, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht

ZM ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Route Industrielle 18, 1860 Aigle, Schweiz. Das im Handelsregister des Kantons Waadt am Vortag der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 14'040'000 und ist in 30'000 ZM Namenaktien und 40'200 ZM Inhaberaktien aufgeteilt. Die ZM Inhaberaktien sind an der Schweizer Börse SIX kotiert (Valorenummer: 266 173; ISIN CH0002661731; Tickersymbol: ZWM).

Die Geschäftstätigkeit von ZM besteht darin, in jedem Land direkt oder indirekt folgende Tätigkeiten auszuüben: die Planung, Herstellung, Ausführung und der Verkauf aller Arten von Metallkonstruktionen wie Brücken, Tragwerke, Kesselbau, Metallbearbeitung, Industrieanlagen und Fassaden; darüber hinaus produziert, verarbeitet und vertreibt das Unternehmen Rohre und Stahlprodukte; seine Aktivitäten erstrecken sich auch auf Beteiligungen an komplementären

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Industriezweigen; ZM kann sich an bestehenden oder zu gründenden Unternehmen beteiligen, die direkt oder indirekt mit ihrem Unternehmenszweck oder einem ähnlichen oder damit verbundenen Zweck in Zusammenhang stehen; und ganz allgemein an allen industriellen, kommerziellen oder finanziellen Aktivitäten, unabhängig davon, ob sie beweglich oder unbeweglich sind, die mit dem Unternehmenszweck oder einem ähnlichen oder damit verbundenen Zweck in Zusammenhang stehen und zu seiner Entwicklung beitragen können. ZM kann zudem für Dritte (natürliche oder juristische Personen) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Sicherheiten leisten oder in anderer Weise für deren Verbindlichkeiten eintreten. Sie kann auf Beschluss des Verwaltungsrats Zweigniederlassungen im In- oder Ausland errichten.

Der Geschäftsbericht von ZM für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr sowie der Zwischenbericht vom 30. April 2025 sind auf der Website von ZM unter <https://zwahlen.ch/investors-relations/> verfügbar.

2. Absichten der Anbieterin in Bezug auf ZM; Kraftloserklärung, Abfindungsfusion und Dekotierung

Die Anbieterin beabsichtigt mit diesem Angebot die vollständige Kontrolle (100 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte) über ZM zu erlangen. Darüber hinaus wird die Anbieterin nach Vollzug des Angebots, unabhängig von der Anzahl der im Rahmen des Angebots erworbenen ZM Inhaberaktien, ZM veranlassen, bei der SIX die Dekotierung der ZM Inhaberaktien gemäss dem Kotierungsreglement der SIX ("**Kotierungsreglement** ") und die Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss des Kotierungsreglements bis zum Datum der Dekotierung der ZM Inhaberaktien zu beantragen. Mit der Dekotierung von ZM und dem Wegfall der Offenlegungs- und Publizitätspflichten erwartet die Anbieterin tiefere Kosten. Die erforderliche Zustimmung der Aktionäre zur Dekotierung wurde von den Aktionären an der ausserordentlichen Generalversammlung von ZM am 13. Mai 2025 erteilt. Das Angebot ermöglicht den Inhabern von ZM Inhaberaktien, vor der Dekotierung aus ihrer Investition auszusteigen. Nach der Dekotierung plant die Anbieterin nicht, die ZM Inhaberaktien an einer OTC-Marktplattform handeln zu lassen, sodass der Verkauf der ZM Inhaberaktien nach dem Vollzug des Angebots und dem Abschluss des Dekotierungs-Prozesses erheblich erschwert sein wird. Nach der Dekotierung der Gesellschaft muss die Gesellschaft gemäss Artikel 622 Abs. 2ter des Schweizer Obligationenrechts vom 30. März 1911 – alle ausstehenden Inhaberaktien innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Dekotierung in Namenaktien umwandeln, es sei denn, die Inhaberaktien verbleiben in Form von Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008. Sollten bestimmte ZM Inhaberaktien nicht in Form von Bucheffekten vorliegen oder sollte der Verwaltungsrat beschliessen, die ZM Inhaberaktien nach der Dekotierung nicht in Form von Bucheffekten weiterzuführen, muss der Verwaltungsrat alle ausstehenden ZM Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts liegen 101 ZM Inhaberaktien nicht in Form von Bucheffekten vor und müssten nach einer Dekotierung in Namenaktien umgewandelt werden. Nach der Umwandlung in Namenaktien können die Inhaber dieser Aktien ihre Stimmrechte nur ausüben und Dividendenzahlungen oder Bezugsrechte erhalten, wenn sie die Eintragung beantragen und in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen werden.

Für den Fall, dass die Anbieterin und die mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen nach Vollzug mehr als 98 % der Stimmrechte an ZM halten, beabsichtigt die Anbieterin, die

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen ZM Inhaberaktien gemäss Artikel 137 FinfraG zu beantragen. Halten die Anbieterin und die mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen nach Vollzug zwischen 90 % und 98 % der Stimmrechte an ZM, beabsichtigt die Anbieterin, ZM mit der Anbieterin oder einer von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrollierten Schweizer Gesellschaft gemäss Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 18 Abs. 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (das "**Schweizerisches Fusionsgesetz**") zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsaktionäre von ZM Inhaberaktien eine Abfindung in bar oder in anderer Form erhalten würden, allerdings nicht in Form von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft.

3. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und ZM, deren Organen und Aktionären

3.1. Vertraulichkeitsvereinbarungen

Im Verlauf ihrer Verhandlungen schlossen GBSA und ZM eine übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab.

3.2. Transaktionsvereinbarung

Am 17. September 2025, nach Handelsschluss an der SIX (d.h. nach 17.40 Uhr MESZ), haben die Anbieterin und ZM eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, in der die Parteien im Wesentlichen Folgendes vereinbart haben:

- Die Anbieterin hat sich dazu verpflichtet, dieses Angebot zu unterbreiten, und ZM und ihr Verwaltungsrat haben sich einstimmig bereit erklärt, das Angebot zu unterstützen und den Aktionären von ZM die Annahme des Angebots zu empfehlen, unter anderem mittels der ausdrücklichen Empfehlung im Bericht des Verwaltungsrats gemäss Abschnitt G.
- ZM hat sich verpflichtet, keine Transaktionen bzw. entsprechende Angebote zu fördern, zu erleichtern oder zu empfehlen, die mit dem vorliegenden Angebot konkurrieren oder es behindern können, ausser unter bestimmten Bedingungen in Bezug auf unaufgeforderte Vorschläge oder Angebote Dritter, bei denen der Verwaltungsrat von ZM nach Treu und Glauben zu der Auffassung gelangt ist, dass (i) die konkurrierende Transaktion/das konkurrierende Angebot zu einem besseren Ergebnis führen wird, (ii) der Dritte in der Lage ist, eine solche konkurrierende Transaktion durchzuführen, zu finanzieren und zu vollziehen innerhalb angemessener Frist, und (iii) alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. ZM verpflichtet sich ausserdem, der Anbieterin Informationen über unaufgeforderte Vorschläge oder Angebote Dritter zu übermitteln, und hat der Anbieterin ein *matching right* gewährt, d.h. das Recht, in Bezug auf bessere Angebote Dritter mit ihrem eigenen Angebot gleichzusetzen.
- ZM hat sich verpflichtet, alle vernünftigerweise zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen damit alle Aktionäre ihre ZM Inhaberaktien im Rahmen des Angebots andienen werden.
- ZM hat sich verpflichtet, ihr Geschäft im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und dem aktuellen Budget und Business-Plan sowie unter Einhaltung aller auf das Angebot anwendbaren rechtlichen Bestimmungen weiter zu betreiben.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

- ZM hat sich verpflichtet, eine Fairness Opinion in Auftrag zu geben, welche die Angemessenheit des Angebots aus finanzieller Sicht bestätigt und dafür zu sorgen, dass diese als integraler Bestandteil des Berichtes des Verwaltungsrats und gleichzeitig mit diesem veröffentlicht wird.
- ZM hat sich verpflichtet, die Anbieterin zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass ein Dritter die feste Absicht hat, ein konkurrierendes Angebot vorzubereiten bzw. zu lancieren.
- Die Parteien haben übliche Verpflichtungen übernommen, um auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen hinzuwirken.
- ZM hat sich verpflichtet, jederzeit ab Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung bis zum frühesten der folgenden Zeitpunkte (i) dem Tag, der sechs (6) Monate nach Ablauf der Nachfrist liegt, und (ii) der Beendigung der Transaktionsvereinbarung, die in Artikel 12 Absatz 1 UEV festgelegten Verpflichtungen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass sämtliche ihrer verbundenen Gesellschaften diesen nachkommen, einschliesslich (jedoch ohne Beschränkung) alles zu unterlassen, und dafür zu sorgen, dass sämtliche ihrer verbundenen Gesellschaften alles unterlassen, was zu einer Verletzung der Best Price Rule gemäss Artikel 12 Abs. 1 (b) und 10 UEV führen würde.
- ZM hat sich verpflichtet, die Anbieterin bei der Durchführung und dem Vollzug des Angebots zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, einschliesslich im Hinblick auf einen möglichen Ausschluss der verbleibenden Publikumsaktionäre und die Dekotierung der ZM Inhaberaktien von der SIX, da die ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft vom 13. Mai 2025 die Dekotierung in Übereinstimmung mit den geltenden SIX-Regeln beschlossen hat.
- Die Anbieterin und ZM haben vereinbart, sich gegenseitig rechtzeitig vor jeder Mitteilung und jeder Eingabe, welche die Parteien im Zusammenhang mit dem Angebot oder als Folge des Angebots gegenüber Dritten oder den Medien, der UEK, der SIX oder einer staatlichen Stelle abzustimmen.
- Der Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, einschliesslich (a) durch gegenseitige schriftliche Übereinstimmung der Anbieterin und ZM; (b) seitens einer der beiden Parteien, wenn das Angebot nicht erfolgreich ist oder zurückgezogen wird; (c) durch eine der beiden Parteien, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aus der Transaktionsvereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt; oder (d) durch die Anbieterin, wenn der Verwaltungsrat (i) den Aktionären von ZM das Angebot nicht uneingeschränkt empfiehlt; oder (ii) seine Empfehlung des Angebots zurückzieht, ändert oder mit Vorbehalten vorsieht, oder (e) durch jede der Parteien, wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine konkurrierende Transaktion genehmigt oder empfiehlt.

3.3. Keine anderen Vereinbarungen

Abgesehen von den oben zusammengefassten Vereinbarungen wurden keine Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und den mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen einerseits und ZM, seinen Organen und Aktionären andererseits in Bezug auf das Angebot geschlossen.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

4. Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass sie zum Veröffentlichungsdatum dieses Angebotsprospekts weder direkt noch indirekt von ZM vertrauliche Informationen über ZM erhalten hat, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten, mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, dem Bericht des Verwaltungsrats von ZM (siehe Abschnitt G Bericht *des Verwaltungsrats von ZM nach Artikel 132 FinfraG*) oder anderweitig öffentlich bekannt gemacht wurden oder werden.

F. Bericht der Prüfstelle nach Artikel 128 FinfraG

Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel („FinfraG“)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der SITINDUSTRIE Suisse SA („Anbieterin“) geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft sowie die Fairness Opinion bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 2 bis 4 nicht mit derselben Sicherheit wie bei der Ziffer 1. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit die erforderlichen Mittel zur Finanzierung des Barangebots am Vollzugstag zur Verfügung stehen.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

2. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
3. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des FinfraG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist; und
4. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Ernst & Young AG

Marc Filleux
Partner

Nadia Schneider
Senior Manager

G. Bericht des Verwaltungsrats von ZM nach Artikel 132 FinfraG

Bericht des Verwaltungsrats von Zwahlen et Mayr S.A. nach Artikel 132 FinfraG und Artikel 30 bis 32 UEV (der „Verwaltungsratsbericht“)

Der Verwaltungsrat der Zwahlen et Mayr S.A. ("**Verwaltungsrat**") nimmt hiermit gemäss Art. 132 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (das "**FinfraG**") i.V.m. Art. 30-32 der Übernahmeverordnung (die "**UEV**"), in den jeweils gültigen Fassungen, Stellung zum öffentlichen Kaufangebot (das "**Angebot**") der SITINDUSTRIE Suisse SA, eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Le Mont-sur-Lausanne, Schweiz ("**Anbieterin**" oder "**Sitindustrie**"), für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Zwahlen et Mayr S.A. ("**ZM**") mit einem Nennwert von je CHF 200.00 (jeweils eine "**ZM Inhaberaktie**", alle zusammen "**ZM Inhaberaktien**").

1. Position des Verwaltungsrats

1.1. Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion (wie unten definiert) vom 16. September 2025, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Verwaltungsratsberichts ist (siehe Abschnitt 2.1 dieses Verwaltungsratsberichts), hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, den Aktionären der ZM Inhaberaktien die Annahme des Angebots der Anbieterin zu empfehlen.

2. Begründung der Empfehlung

2.1. Angebotspreis und Fairness Opinion

Der von der Anbieterin im Angebot angebotene Angebotspreis beträgt CHF 147.10 netto in bar ("**Angebotspreis**") für jede ZM Inhaberaktie.

Der Verwaltungsrat hat Proventis Partners AG, Zürich, Schweiz, eine entsprechend qualifizierte Anbieterin von Fairness Opinions bei öffentlichen Übernahmeangeboten im Sinne von Artikel 30 Absatz 6 UEV, als von der Anbieterin und ZM unabhängige Expertin mit der Erstellung der Fairness Opinion (wie unten definiert) zur finanziellen Fairness und Angemessenheit des Angebotspreises beauftragt.

Auf der Grundlage der darin enthaltenen Annahmen, die vom Verwaltungsrat kritisch geprüft wurden, hat Proventis Partners AG in seiner Fairness Opinion mit Bewertungsstichtag 16. September 2025 (die "**Fairness Opinion**") basierend auf der Grundlage von verschiedene marktüblichen Bewertungsmethoden und insbesondere die Discounted-Cashflow-Analyse einen Wert im Bereich von CHF 98.40 bis CHF 147.60 pro ZM Inhaberaktie

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

ermittelt und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist.

Die Fairness Opinion bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Verwaltungsratsberichts. Sie kann in englischer, französischer und deutscher Sprache kostenlos unter SITINDUSTRIE Suisse SA (Patrick Herren), Chemin de Budron G1, 1052 Le Mont-sur-Lausanne, Schweiz (Telefon: +41 21 652 03 09) bestellt werden und ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar: www.zm-offer.ch.

Am 9. April 2025 hat die Groupe Bader SA, eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Le Mont-sur-Lausanne, Schweiz ("**GBSA**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (ohne die Anbieterin und ZM) die "**GBSA Gruppe**") den Kauf aller Aktien der Anbieterin von Cimolai S.p.A. einer Gesellschaft nach italienischem Recht mit Sitz in Rom, Italien ("**Cimolai**") vollzogen, ohne dass eine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots gemäss Artikel 135 FinfraG ausgelöst wurde, da der Erwerb/Verkauf der Anbieterin und der indirekte Erwerb von 30'000 Namenaktien von ZM mit einem Nennwert von je CHF 200.00 und 27'190 ZM Inhaberaktien (d. h. 81,47 % des gesamten Aktienkapitals von ZM) auf der Grundlage einer Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger gegen Cimolai erfolgte. Gemäss Artikel 136 Abs. 2 FinfraG entfällt die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots, wenn die Stimmrechte im Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung erworben werden. Die Anwendbarkeit dieser Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots wurde von der Schweizer Übernahmekommission ("**UEK**") mit einem No-Action Letter vom 3. April 2024 bestätigt.

Am 17. September 2025 hält die Anbieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam handelnden Personen 82,19 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte von ZM.

Aufgrund der in der Fairness Opinion dargelegten Erwägungen und da der Verwaltungsrat keinen Grund sieht, vom Ergebnis der Fairness Opinion abzuweichen, hält der Verwaltungsrat den Angebotspreis aus finanzieller Sicht für fair.

2.2. Angebotsbedingungen

Die Bedingungen des Angebots beziehen sich auf die Mindestandienungsquote (mit Wirkung bis zum Ende der Angebotsfrist) und das Nichtvorliegen einer Untersagung oder einem Verbot (mit Wirkung bis zum Vollzug ("**Vollzug**")).

Der Verwaltungsrat hält diese Bedingungen für angemessen.

2.3. Auswirkungen des Angebots auf die Aktionäre von ZM

2.3.1. Die Anbieterin ist bereits Mehrheitsaktionärin von ZM.

Die Anbieterin ist bereits vor der Unterbreitung des Angebots die kontrollierende Mehrheitsaktionärin von ZM. Die Anbieterin hielt zusammen mit den mit ihr gemeinsam handelnden Personen am 17. September 2025 82,19 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

2.3.2. *Dekotierung von der SIX Swiss Exchange*

Am 13. Mai 2025 haben die Aktionäre an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen, dass ZM die ZM Inhaberaktien von der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") dekotieren soll. Die Mehrheitsaktionärin, Sitindustrie, argumentierte, dass die Kotierung an der SIX keine wesentlichen Vorteile mehr bringe, aber erhebliche Ressourcen binde und hohe Kosten verursache. Der Verwaltungsrat wird nach erfolgreichem Vollzug des Angebots die Dekotierung vornehmen, um die mit der Kotierung verbundenen finanziellen, regulatorischen und administrativen Aufwand zu eliminieren und den Beschluss der Aktionäre umzusetzen. Weitere Hintergrundinformationen zur Dekotierung befinden sich in Abschnitt 2.4 unten.

2.3.3. *Squeeze-out*

Gemäss den Abschnitten E.2 und J.6 des Angebotsprospekts vom 18. September 2025 ("**Angebotsprospekt**"), beabsichtigt die Anbieterin, beim zuständigen Gericht die einen Antrag auf Kraftloserklärung der restlichen ZM Inhaberaktien im Sinne von Artikel 137 FinfraG zu beantragen, falls die Anbieterin nach Vollzug des Angebots mehr als 98 % der Stimmrechte an ZM halten wird.

Für den Fall, dass die Anbieterin nach Vollzug des Angebots zwischen 90 % und 98 % der Stimmrechte an ZM hält, beabsichtigt die Anbieterin, wie ebenfalls in den Abschnitten E.2 und J.6 des Angebotsprospekts dargelegt, die verbleibenden ZM Inhaberaktien Minderheitsaktionäre von ZM im Wege einer Abfindungsfusion gemäss Artikel 8 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung zu übernehmen. Im Falle einer allfälligen Abfindungsfusion erhalten die verbleibenden Aktionäre keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung. Die Höhe einer solchen Barabfindung hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Fusion ab und kann daher vom Angebotspreis abweichen.

Inhaber und wirtschaftlich Berechtigte von ZM Inhaberaktien werden dringend gebeten, Abschnitt J.5.3 des Angebotsprospekts zu lesen, in dem die steuerlichen Folgen eines Squeeze-out durch eine Kraftloserklärung oder eine Abfindungsfusion beschrieben sind, und sich hinsichtlich der schweizerischen und ausländischen steuerlichen Folgen des Angebots und dessen Annahme bzw. Nichtannahme an ihren eigenen Steuerberater zu wenden.

2.3.4. *Zusammensetzung des Verwaltungsrats*

Die Anbieterin beabsichtigt nicht, nach Vollzug des Angebots Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates vorzunehmen.

2.4. **Auswirkungen des Angebots auf ZM**

ZM hat derzeit begrenzte Möglichkeiten, die mit der Kotierung verbundenen Kosten und regulatorischen Anforderungen zu verringern, da die regulatorische Komplexität der Kotierung an der SIX hoch ist und erhebliche Ressourcen des Unternehmens bindet. Im Vergleich zu den Kosten für die Kotierung und dem geringen Streubesitz der ZM-Inhaberaktien bietet sie ZM keine angemessenen Vorteile. Darüber hinaus muss ZM, um an der SIX

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

kotiert zu bleiben, umfangreiche Berichts- und Offenlegungspflichten erfüllen, die mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind und ZM einer stärkeren öffentlichen und behördlichen Kontrolle aussetzen. Nach erfolgreichem Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Publikumsaktionäre von ZM auszuschliessen und die Dekotierung von der SIX zu beantragen (siehe Abschnitte E.2 und J.6 des Angebotsprospekts).

2.5. Empfehlung

Aufgrund der in Abschnitt 2.1 bis 2.4 dieses Verwaltungsratsberichts dargelegten Erwägungen und insbesondere aufgrund der Fairness Opinion ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass das Angebot für eine faire Möglichkeit für die Aktionäre aus ZM auszusteigen darstellt, und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht für die Aktionäre fair und angemessen ist. Der Verwaltungsrat empfiehlt daher den Aktionären einstimmig, das Angebot der Anbieterin anzunehmen.

3. Vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Anbieterin

Die Anbieterin und ZM haben am 17. September 2025, nach Handelsschluss an der SIX (d.h. nach 17.40 Uhr MESZ), eine Transaktionsvereinbarung ("**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. Dieser Transaktionsvereinbarung regelt den Angebotspreis, die Pflicht des Verwaltungsrats zur Unterstützung des Angebots und die Angebotsbedingungen. Darüber hinaus enthält er die Absichten der Anbieterin in Bezug auf ZM. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen des Transaktionsvereinbarung ist im Angebotsprospekt zum Angebot in Abschnitt E.3.2 enthalten.

Zwischen GBSA und ZM wurde am 12. Juni 2025 eine Geheimhaltungserklärung geschlossen, die ein integraler Bestandteil der Transaktionsvereinbarung ist.

Darüber hinaus bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen ZM und der Anbieterin, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Angebot relevant sind.

4. Zusätzliche erforderliche Informationen gemäss dem schweizerischen Übernahmerecht

4.1. Interessenkonflikte

Zum Zeitpunkt des Verwaltungsratsberichts besteht der Verwaltungsrat von ZM aus den folgenden drei Mitgliedern, die alle auf Antrag der Anbieterin gewählt wurden:

- Herr Jack Bader, Verwaltungsratspräsident seit 13. Mai 2025
- Herr Jessy Bader, Verwaltungsratsmitglied seit 13. Mai 2025
- Herr Thierry Bader, Verwaltungsratsmitglied seit 13. Mai 2025

Herr Jack Bader, Verwaltungsratspräsident, ist Chief Commercial Officer von GBSA, Mitglied des Verwaltungsrats und einer der wirtschaftlich Berechtigten (zusammen mit Herr Jessy Bader und Herr Thierry Bader) der Anbieterin. Er ist ausserdem Mitglied des Verwaltungsrats der folgenden Unternehmen: Jessy Immo SA, Jack Immo SA (Verwaltungsratspräsident), GBSA, Le Comptoir du Bois SA, Badimo SA und Metabader SA.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Herr Jessy Bader, Mitglied des Verwaltungsrats, ist Chief Executive Officer von GBSA, Verwaltungsratspräsident und einer der wirtschaftlich Berechtigten (zusammen mit Herr Jack Bader und Herr Thierry Bader) der Anbieterin. Er ist ausserdem Mitglied des Verwaltungsrats/Geschäftsführer der folgenden Unternehmen: Jejalo SA (Verwaltungsratspräsident), Jessy Immo SA (Verwaltungsratspräsident), Jack Immo SA, GBSA (Verwaltungsratspräsident), Le Comptoir du Bois SA (Verwaltungsratspräsident), Badimo SA (Verwaltungsratspräsident), Metabader SA und Enerplastic Sàrl (Verwaltungsratspräsident).

Herr Thierry Bader, Mitglied des Verwaltungsrats, ist Chief Strategy Officer von GBSA, Mitglied des Verwaltungsrats und einer der wirtschaftlich Berechtigten der Anbieterin (zusammen mit Herr Jack Bader und Herr Jessy Bader). Er ist ausserdem Verwaltungsratsmitglied der folgenden Unternehmen: Saraga SA (Verwaltungsratspräsident), Jejalo SA, SimBaT SA (Liquidator), RevealBook SA (Liquidator), GBSA, Le Comptoir du Bois SA, Badimo SA und Metabader SA (Verwaltungsratspräsident).

Wie oben dargelegt, sind die Verwaltungsratsmitglieder die wirtschaftlichen Berechtigten der Anbieterin und halten somit indirekt 82,19 % der Stimmrechte an ZM. Kein Verwaltungsratsmitglied (i) ist in ein Vertragsverhältnis mit der Anbieterin getreten und (ii) übt sein Mandat als Verwaltungsratsmitglied auf Anweisung der Anbieterin aus. Nach Kenntnis des Verwaltungsrats werden sie auch nach Vollzug des Angebots weiterhin als Verwaltungsratsmitglieder tätig sein. Es besteht jedoch keine Vereinbarung zwischen der Anbieterin, ZM und/oder den Verwaltungsratsmitgliedern über die Wahl oder Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder.

Da die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss der Praxis der UEK in Bezug auf das Angebot der Anbieterin in einem Interessenkonflikt stehen, haben sie beschlossen, eine Fairness Opinion einzuholen, um zu beurteilen, ob das Angebot aus finanzieller Sicht fair ist (siehe Abschnitt 2.1).

Abgesehen von den hier genannten Fällen ist kein Verwaltungsratsmitglied Mitglied eines Gesellschaftsorgan oder Mitarbeiter der Anbieterin oder der mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen.

4.2. Mögliche finanzielle Konsequenzen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats

Das Angebot oder dessen Ausführung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Verwaltungsratsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleitung von ZM. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer ihres Mandats weiterhin eine Vergütung für ihr Mandat als Verwaltungsratsmitglieder erhalten.

ZM hat keine Anreizsysteme für seine Mitarbeiter oder Mitglieder des Verwaltungsrats eingerichtet, die durch das Angebot ausgelöst oder beeinflusst würden. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von ZM haben die Verwaltungsratsmitglieder keinen Anspruch auf variable Vergütungen und/oder die Zuteilung von Aktien oder Optionen von ZM. Darüber hinaus erhalten die Verwaltungsratsmitglieder und die Geschäftsleitung von ZM keine zusätzlichen Vergütungen oder Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

5. Absichten der Aktionäre, die mehr als 3 % der Stimmrechte halten

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats hält zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Verwaltungsratsberichts kein anderer Aktionär als die Anbieterin mehr als 3 % der Stimmrechte von ZM. Hinsichtlich der Absichten der Anbieterin wird auf die Abschnitte E.2 und J.6 des Angebotsprospekts verwiesen.

6. Abwehrmassnahmen (*Defense Measures*)

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt nicht, solche Abwehrmassnahmen in Zukunft zu ergreifen oder solche Abwehrmassnahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen.

7. Informationen über wesentliche Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten und Zwischenabschlüsse

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist auf der Website von ZM veröffentlicht: <https://zwahlen.ch/investors-relations/>.

Der ungeprüfte Zwischenabschluss zum 30. April 2025 ist auf der Website von ZM veröffentlicht: <https://zwahlen.ch/investors-relations/>.

Am 12. Mai 2025 erfuhr der Verwaltungsrat, dass ZM Geschädigter eines von unbekanntem externen Parteien verübten Betrugs geworden ist, der zu ungerechtfertigten Zahlungen in Höhe von insgesamt rund EUR 1,2 Millionen führte. Der Vorfall betraf betrügerische Anweisungen, die dazu führten, dass von der Gesellschaft Zahlungen auf Bankkonten im Ausland geleistet wurden. Der Betrug wurde im Rahmen interner Untersuchungen aufgedeckt und es wurden unverzüglich Massnahmen ergriffen, um weitere Zahlungen zu verhindern und die zuständigen Behörden zu informieren. Ferner sind dem Verwaltungsrat keine wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten von ZM seit dem 30. April 2025 (Datum des Zwischenabschlusses vom 30. April 2025) bekannt, die die Entscheidung der Aktionäre von ZM über das Angebot beeinflussen könnten.

Le Mont-sur-Lausanne, 17. September 2025

Für den Verwaltungsrat von Zwahlen et Mayr S.A.

Der Verwaltungsratspräsident

Jack Bader

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

H. Verfügung der schweizerischen Übernahmekommission

Am 17. September 2025 hat die UEK die Verfügung 913/01 in Sachen *Zwahlen et Mayr S.A.* erlassen und folgendes verfügt (inoffizielle Übersetzung vom französischen Original):

- "1. Das Angebot von SITINDUSTRIE Suisse SA für die Inhaberaktien von Zwahlen et Mayr S.A. entspricht den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen für öffentliche Kaufangebote.
2. Diese Verfügung wird nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts auf der Webseite der UEK veröffentlicht.
3. SITINDUSTRIE Suisse SA wird eine Gebühr von CHF 50'000 entrichten."

I. Rechte der Minderheitsaktionäre von ZM

1. Antrag auf Parteistellung (Artikel 57 UEV)

Aktionäre, die seit dem Veröffentlichungsdatum dieses Angebots mindestens 3 % der Stimmrechte an ZM gehalten haben, unabhängig davon, ob ausübbar oder nicht (jeweils ein "**qualifizierter Aktionär**", Artikel 56 UEV), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der UEK stellen. Der Antrag eines qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz, counsel@takeover.ch) eingehen. Der erste Börsentag nach Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts ist der erste Tag der Antragsfrist. Gleichzeitig mit dem Antrag hat der Antragsteller einen Nachweis über seine Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3 % der Stimmrechte an ZM hält, unabhängig davon, ob ausübbar oder nicht. Der Parteistatus bleibt in Bezug auf alle weiteren Entscheidungen der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot bestehen, wenn der qualifizierte Aktionär weiterhin eine qualifizierte Beteiligung an ZM hält.

2. Einsprache (Artikel 58 UEV)

Ein qualifizierter Aktionär (Artikel 56 UEV) kann gegen die Entscheidung über das Angebot Einsprache einlegen, welcher von der UEK bekannt gegeben und veröffentlicht wird. Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Entscheidung der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz, counsel@takeover.ch) einzureichen. Der erste Börsentag nach Veröffentlichung der Entscheidung der UEK ist der erste Tag der Beschwerdefrist. Die Einsprache muss einen Antrag, eine Zusammenfassung der Rechtsgründe und den Nachweis der Beteiligung im Sinne von Artikel 56 UEV enthalten.

J. Durchführung des Angebots

1. Informationen und Registrierung

Inhaber von ZM Inhaberaktien, die ihre ZM Inhaberaktien in einem Wertpapierdepot bei ihrer Depotbank halten, werden von der Depotbank über das Verfahren zur Annahme des Angebots

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

informiert. Inhaber von ZM Inhaberaktien, die ihre ZM Inhaberaktien in physischer Form halten und an dem Angebot teilnehmen möchten, werden gebeten, sich an ZM zu wenden.

2. Offer Manager

Die Anbieterin hat die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, mit der Durchführung des Angebots beauftragt.

3. Angediente ZM Inhaberaktien

Angediente ZM Inhaberaktien werden von der jeweiligen Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

4. Auszahlung des Angebotspreises/ Vollzugsdatum

Der Angebotspreis der ZM Inhaberaktien, die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedient werden, wird am Vollzugsdatum bezahlt. Das Vollzugsdatum wird derzeit gemäss dem vorläufigen Zeitplan in Abschnitt *LVorläufiger Zeitplan* voraussichtlich auf den 25. November 2025 festgelegt. Im Falle einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK, einer Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt obenoder einer Nachfrist gemäss Abschnitt *B.6.3 Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub*, wird der Vollzug entsprechend verschoben.

5. Kosten und Steuern, mögliche Steuerfolgen für andienende und nicht-andienende Inhaber von ZM Inhaberaktien

5.1. Kosten und Steuern

Die Andienung von ZM Inhaberaktien, welche in einem Wertpapierdepot bei einer Depotbank in der Schweiz hinterlegten ZM Inhaberaktien, ist während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist sowie der Nachfrist kostenlos und hat keine Schweizer Fiskalabgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzabgabe wird, soweit eine solche erhoben wird, von der Anbieterin getragen.

5.2. Allgemeiner Hinweis auf mögliche Steuerfolgen

Allen Inhabern und wirtschaftlichen Eigentümern von ZM Inhaberaktien wird ausdrücklich empfohlen, sich hinsichtlich der schweizerischen- und ausländischen steuerlichen Folgen des Angebots und dessen Annahme bzw. Nichtannahme an ihren eigenen Steuerberater zu wenden.

5.3. Schweizerische Steuerfolgen für Inhaber, die ihre ZM Inhaberaktien in das Angebot andienen

Auf den Verkauf von ZM Inhaberaktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

Für andienende Inhaber von ZM Inhaberaktien mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

- Inhaber, die ihre ZM Inhaberaktie im Privatvermögen halten und ihre ZM Inhaberaktie im Rahmen des Angebots andienen, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Inhaber ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren oder im Falle eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20 % des Kapitals von ZM durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Inhaber (indirekte Teilliquidation). Inhaber von ZM Inhaberaktien mit einer Beteiligung von weniger als 20 % sind im Allgemeinen von dieser Regelung nicht betroffen, wenn sie ihre ZM Inhaberaktien in das Angebot andienen.
- Inhaber, die ihre ZM Inhaberaktien in das Angebot andienen und diese im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Gewinnsteuer- bzw. Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Gewinnsteuer- bzw. Einkommenssteuerwert ihrer ZM Inhaberaktien.

Inhaber von ZM Inhaberaktien ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre ZM Inhaberaktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

5.4. Schweizerische Steuerfolgen für Inhaber, die ihre ZM Inhaberaktien nicht in das Angebot andienen

- a. Szenario 1: Die Anbieterin und die mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen halten nach dem Vollzug mehr als 98 % der Stimmrechte an ZM

Wenn die Anbieterin und die mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen nach dem Vollzug mehr als 98 % der Stimmrechte an ZM halten, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden ZM Inhaberaktien gemäss Artikel 137 FinfraG zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Inhaber von ZM Inhaberaktien grundsätzlich die gleichen schweizerischen steuerlichen Folgen wie beim Verkauf der ZM Inhaberaktien an die Anbieterin im Rahmen des Angebots (siehe Abschnitt J.5.3. *Schweizerische Steuerfolgen für Inhaber, die ihre ZM Inhaberaktien in das Angebot andienen*).

- b. Szenario 2: Die Anbieterin und die mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen halten nach dem Vollzug zwischen 90 % und 98 % der Stimmrechte an ZM

Wenn die Anbieterin und die mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen nach dem Vollzug zwischen 90 % und 98 % der Stimmrechte an ZM halten, beabsichtigt die Anbieterin, ZM mit einer direkt oder indirekt von der Anbieterin kontrollierten Gesellschaft (die "**Übernehmende Gesellschaft**") gemäss Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 5 des Schweizerischen Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsinhaber von ZM Inhaberaktien eine Abfindung in bar oder in anderer Form erhalten würden, aber keine Anteile an der Übernehmenden Gesellschaft.

- Wird die Abfindung von der Anbieterin und nicht von der Übernehmenden Gesellschaft gezahlt, können die steuerlichen Folgen für Inhaber von ZM Inhaberaktien mit steuerlichem

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

Sitz in der Schweiz dieselben sein, als hätten sie ihre ZM Inhaberaktien im Rahmen des Angebots angedient (siehe Abschnitt J.5.3. *Schweizerische Steuerfolgen für Inhaber, die ihre ZM Inhaberaktien in das Angebot andienen*).

- Wird die Abfindung von der Übernehmende Gesellschaft bezahlt, so unterliegt sie grundsätzlich (unabhängig von der steuerlichen Ansässigkeit der Inhaber von Aktien) der schweizerischen Verrechnungssteuer, die 35% der positiven Differenz, zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betreffenden Aktien und dem entsprechenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von der Gesellschaft beträgt. Da der Angebotspreis unter dem Nominalwert der ZM Inhaberaktien liegt, wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Darüber hinaus ergeben sich für Inhaber von ZM Inhaberaktien, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, die folgenden schweizerischen Steuerfolgen für die Einkommens- und Gewinnsteuer:
 - Inhaber, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, erzielen grundsätzlich steuerbares Einkommen im Umfang der positiven Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen Aktien und dem entsprechenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von der Gesellschaft. Da der Angebotspreis unter dem Nominalwert der ZM Inhaberaktien liegt, entsteht kein Kapitalgewinn.
 - Inhaber, die ihre ZM Inhaberaktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Gewinnsteuer- bzw. Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerbaren Dividendenertrag oder einen steuerlich abzugsfähigen Verlust, abhängig vom massgeblichen Gewinnsteuer- bzw. Einkommenssteuerwert ihrer ZM Inhaberaktien. Eine Steuererleichterung ist möglich, wenn die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug erfüllt sind.

Inhaber von ZM Inhaberaktien, ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre ZM Inhaberaktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

6. Kraftloserklärung, Abfindungsfusion und Dekotierung

Nach dem Vollzug, wie in Abschnitt E.2. *Absichten der Anbieterin in Bezug auf ZM; Kraftloserklärung, Abfindungsfusion und Dekotierung* dargelegt, beabsichtigt die Anbieterin soweit rechtlich zulässig die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen ZM Inhaberaktien gemäss Artikel 137 FinfraG zu beantragen oder ZM mit der Anbieterin oder einer direkt oder indirekt von der Anbieterin kontrollierten Schweizer Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Inhaber von ZM Inhaberaktien keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung erhalten würden. Darüber hinaus wird die Anbieterin nach dem Vollzugsdatum in Übereinstimmung mit den für ZM geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai 2025 betreffend Genehmigung der Dekotierung von ZM, ZM veranlassen, bei der SIX die Dekotierung der ZM Inhaberaktien gemäss dem Kotierungsreglement und eine Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten unter dem Kotierungsreglement bis zum Datum der Dekotierung der ZM Inhaberaktien zu beantragen.

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

K. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtlich sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen materiellem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Zürich (Zürich 1), Schweiz.

L. Vorläufiger Zeitplan

| | |
|--------------------------------------|--|
| 18. September 2025 | Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts |
| 19. September 2025 – 2. Oktober 2025 | Karenzfrist |
| 25. September 2025 | Veröffentlichung des Halbjahresberichts |
| 3. Oktober 2025 | Beginn der Angebotsfrist |
| 30. Oktober 2025, 16:00 MEZ | Ende der Angebotsfrist* |
| 31. Oktober 2025 | Publikation der provisorischen Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots* |
| 4. November 2025 | Publikation der definitiven Mitteilung des Zwischenergebnisses des Angebots* |
| 5. November 2025 | Beginn der Nachfrist* |
| 18. November 2025, 16:00 Uhr MEZ | Ende der Nachfrist* |
| 19. November 2025 | Publikation der provisorischen Meldung des Endergebnisses des Angebots* |
| 21. November 2025 | Publikation der definitiven Meldung des Endergebnisses des Angebots* |

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN ANY JURISDICTION IN WHICH IT WOULD BE UNLAWFUL TO DO SO

25. November 2025

Vollzug des Angebots*

*Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.4. *Angebotsfrist* einmal oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Zusätzlich behält sich die Anbieterin vor, den Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt B.6.3 *Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub* aufzuschieben.

M. Valorenummern

| Zwahlen et Mayr S.A. | Valorenummer | ISIN | Ticker Symbol |
|-------------------------|--------------|--------------|---------------|
| ZM Inhaberaktien | 266 173 | CH0002661731 | ZWM |

N. Angebotsdokumentation

Dieser Angebotsprospekt und alle weiteren Veröffentlichungen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot sind auf der Transaktionswebseite der Anbieterin (www.zm-offer.ch) verfügbar und werden in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz aktiven Presseagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten (Informationsdienstleister) sowie der UEK zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt kann auch kostenlos in deutscher, französischer und englischer Sprache bei Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz (E-Mail: prospectus@zkb.ch) angefordert werden.